

II-1622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 796/J

1980-10-23

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. PAULITSCH
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Einführung einer pauschalierten Zulage für Vize-
präsidenten der Gerichtshöfe Erster Instanz

Im Zuge der Verhandlungen über die Novelle 1979 zum Richterdienstgesetz (im Zusammenhang mit der 34. Gehaltsgesetznovelle) wurde die Frage der besoldungsrechtlichen Stellung der Vizepräsidenten der Gerichtshöfe Erster Instanz keiner endgültigen Lösung zugeführt. Die Vizepräsidenten der Gerichtshöfe Erster Instanz wurden in der Gehaltsgruppe I den Richtern eines Gerichtshofes Erster Instanz (mit Ausnahme des Präsidenten eines Gerichtshofes Erster Instanz) besoldungsrechtlich völlig gleichgestellt. Dabei blieb jedoch unberücksichtigt, daß ein Vizepräsident eines Gerichtshofes Erster Instanz neben seiner - auch den übrigen Richtern eines Gerichtshofes Erster Instanz zukommenden - richterlichen Tätigkeit administrative Arbeiten im Rahmen der Justizverwaltung zu verrichten hat. Diese Agenden der Justizverwaltung, die eine zusätzliche arbeitsmäßige Belastung darstellen, nehmen für einen Vizepräsidenten eines Gerichtshofes Erster Instanz insbesondere dann beträchtlich an Umfang zu, wenn er den Präsidenten des Gerichtshofes Erster Instanz, wie z.B. während dienstlicher Abwesenheit, des Urlaubs oder im Krankheitsfall, voll zu vertreten hat.

Es ist daher gerechtfertigt, den Vizepräsidenten der Gerichtshöfe Erster Instanz eine finanzielle Abgeltung für die von ihnen zu verrichtende Arbeit zu gewähren und im Rahmen der Gehaltsgruppe I eine diesbezügliche besoldungsrechtliche Sonderregelung für sie zu treffen, ähnlich der für den Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien

und die Präsidenten der Gerichtshöfe Erster Instanz. Von Bedeutung erscheint in diesem Zusammenhang auch der Umstand, daß für die Vizepräsidenten der Gerichtshöfe Zweiter Instanz bzw. des Obersten Gerichtshofes im Rahmen der Gehaltsgruppen II bzw. III - im Verhältnis zu den übrigen Richtern der Gehaltsgruppe II bzw. III - gleichfalls finanzielle Sonderregelungen im Gesetz vorgesehen sind.

Bereits anlässlich der Verhandlungen über die Novelle 1979 wurde von Seiten der Richter und ihrer Standesvertretungen die Forderung nach einer pauschalierten Zulage für die Vizepräsidenten der Gerichtshöfe Erster Instanz erhoben. Diese Forderung konnte zwar im Zusammenhang mit der Novelle 1979 nicht realisiert werden, doch wurde sie vom Bundesminister für Justiz für gerechtfertigt erachtet. Darüber hinaus gab der Bundesminister für Justiz den Standesvertretungen der Richter seine Zusage, sich für die Einführung einer pauschalierten Zulage für die Vizepräsidenten der Gerichtshöfe Erster Instanz und damit im Zusammenhang für eine Novellierung der einschlägigen gehaltsrechtlichen Bestimmungen verwenden zu wollen. Tatsächlich ist jedoch dem Nationalrat bis zum heutigen Tage kein diesbezüglicher Gesetzesentwurf zugeleitet worden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

Wann werden Sie Ihre gegenüber den Standesvertretungen der Richter gegebene Zusage einlösen, für die Schaffung einer besoldungsrechtlichen Verbesserung durch Einführung einer pauschalierten Zulage für die Vizepräsidenten der Gerichtshöfe Erster Instanz eintreten und sich für die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzesentwurfes einsetzen?